Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 4270.) Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Es soll festgestellt werden, was jede Stadt nach dem Durchschnitte der sechs Jahre 1847. bis 1852. in Erfüllung der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse an dafür wirklich gezahlten Kosten nach Abzug der ihr in Folge dieser Verpflichtung zugeflossenen Einnahmen, einschließlich der im §. 7. gedachten Nutzungen, zu tragen gehabt hat.

§. 2.

Jede Stadt übernimmt die Verbindlichkeit, die nach §. 1. ermittelte sie betreffende jährliche Durchschnittssumme vom 1. Januar 1856. ab, zugleich mit dem städtischen Servise, zur Staatskasse abzuführen, wogegen sie von diesem Zeitpunkte ab von der Verpflichtung zur subsidiarischen Tragung der Kriminalkosten, sowie von der Verbindlichkeit zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der erforderlichen Gerichtsgefängnisse, und zur unentgeltlichen Fortgewährung des früher von den magistratualischen Gerichten benutzten Geschäftslokals,

Ausgegeben zu Berlin den 28. August 1855.

lokals, unter den nachstehenden näheren Bedingungen und Beschränkungen, entbunden wird.

§. 3.

Den Gemeinden verbleibt die Verpflichtung zur Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der innerhalb ihres Bezirks für die Polizeiverwaltung nach dem Gesetz vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 265.) erforderlichen polizeilichen Gefängnisse.

§. 4.

Insoweit in Betreff der Uebernahme der Kriminalkosten und der Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse oder in Ansehung der für Zwecke der Justizverwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder einzelner Theile solcher Gebäude zwischen dem Staate und den Stadtgemeinden Verträge geschlossen sind, welche diese Verhältnisse in dauernder Weise definitiv reguliren, hat es bei dem, was in diesen Verträgen festgestellt ist, sein Bewenden.

Auch werden durch das gegenwärtige Gesetz solche Verträge über die Benutzung städtischer Gebäude nicht betroffen, welche ihre Grundlage weder gänzlich noch theilweise in der gesetzlichen Verpflichtung der Städte finden.

§. 5.

Insofern über die für Zwecke der Justizverwaltung gegenwärtig benutzten städtischen Gebäude oder Gebäudetheile Verträge der in §. 4. gedachten Art nicht abgeschlossen sind, kommen vom 1. Januar 1856. ab nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Sind besondere, gegenwärtig ausschließlich für Zwecke der Justizverwaltung benutzte Gerichtshäuser oder Gefängnißgebäude vorhanden, so geht das Eigenthum an denselben und den dazu gehörigen Utensilien auf den Staat über. Wo bisher den Stadtgemeinden die Verwaltung solcher Gefängnisse zugestanden hat, wird auch diese auf den Staat übertragen; derselbe hat jedoch die Verpflichtung, lebenslänglich angestellte städtische Gefängnißbeamte auf Verlangen der Gemeinden mit dem nach den Etatsverhältnissen der betreffenden Gerichte zu bestimmenden Einkommen in den Staatsdienst zu übernehmen.

B. Wenn sich die gerichtlichen Gefängnisse in besonderen städtischen Gebäuden

den befinden, die letzteren aber zugleich zur Aufnahme der städtischen Polizeigefangenen dienen, so geht das Eigenthum an diesen Gebäuden und den dazu gehörigen Utensilien nach Maaßgabe der Bestimmungen unter A. zwar ebenfalls auf den Staat über, jedoch mit der Verpflichtung zur ferneren Aufnahme der städtischen Polizeigefangenen gegen Zahlung der Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten Seitens der Stadt. Der Staat ist indeß berechtigt, die Entfernung dieser Gefangenen aus den gedachten Gebäuden binnen einer von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen zu bestimmenden Frist zu verlangen, und muß in diesem Falle den Stadtgemeinden für die ihnen durch die anderweite Unterbringung jener Gefangenen erwachsenen Kosten eine von den vorgenannten Ministern unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende Entschädigung gewähren.

C. Sind nur einzelne Theile städtischer Gebäude zur ausschließlichen Benutzung oder zur Mitbenutzung als Gerichtslokale oder gerichtliche Gefängnisse überwiesen, so bleibt der Justizverwaltung die unentgeltliche Benutzung dieser Räume bis dahin, daß für das Bedürfniß derselben anderweitig gesorgt ist.

Der Staat ist jedoch verpflichtet, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu leisten.

§. 6.

Hat in den §. 5. A. bis C. bezeichneten Fällen die Benutzung von Seiten der Justizverwaltung bisher nicht unentgeltlich stattgefunden, so wird den Städten eine von den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen unter Vorbehalt des Rechtsweges festzustellende Entschädigung gewährt, jedoch unter Wegfall des im §. 5. sub C. erwähnten Beitrags des Staats zu den Unterhaltungskosten.

§. 7.

Die Nutzungen, welche den Städten bisher aus der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit zugeflossen sind, gehen auf den Staat über. Wo erblose Verlassenschaften zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören, entscheidet über den Anspruch auf dieselben der Zeitpunkt des Todesfalls.

Den Stadtgemeinden verbleiben die ihnen von den Gerichten bis zum Tage des Uebergangs bereits überwiesenen oder für sie zur Solleinnahme gestellten Geldstrafen und Konfiskaterlöse.

Kri-

Kriminalkosten sind von den Städten noch insoweit zu übertragen, als die Aufforderung zur Zahlung derselben vor dem 1. Januar 1856. an sie erlassen worden ist, wogegen die bis dahin nicht eingeforderten Kosten der Staatskasse zur Last fallen.

§. 8.

Die Entscheidung über die Entbindung der Städte von der von ihnen nach §. 2. übernommenen Verbindlichkeit, oder von der Zahlung einer von denselben nach §. 4. etwa vergleichsweise übernommenen Rente wird späterer gesetzlicher Anordnung vorbehalten.

§. 9.

Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 1. August 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)